



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 26/2002
26. Juni 2002**

**Neufassung des Anhangs zur Ordnung für die
Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für
die Fächer Philosophie/Ethik (Lehramt) und Phi-
losophie (Magister)**

vom 26. Juni 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.10
Neufassung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die Fächer Philosophie/Ethik (Lehramt) und Philosophie (Magister)	Stand: 26.06.2002
vom 26. Juni 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2002 die nachfolgende Neufassung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Philosophie (Lehramts- und Magisterstudiengang) beschlossen.

Das Kultusministerium hat gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz mit Erlass vom 15. Mai 2002 (Az. 21-7831/230) sein Einvernehmen zu der Prüfungsordnung erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat durch Eilentscheid vom 26. Juni 2002 den Senatsbeschluss abgeändert und am 26. Juni 2002 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Zwischenprüfung im Fach Philosophie ist sowohl im Magisterstudiengang (im Haupt- und Nebenfach) als auch im Studiengang mit dem Ziel der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (im Hauptfach) abzulegen.

§ 2 Ständiger Prüfungsausschuss

Für das Fach Philosophie wird gem. § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfungen an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 3 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist gem. § 4 Abs. 6 der Ordnung für die Zwischenprüfung nicht studienbegleitend abzulegen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung:

1. a) Für das Hauptfach (Magister):

der Nachweis der Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache.
Soweit der Nachweis nicht durch das Abiturzeugnis erbracht wird, ist die erfolg-

reiche Teilnahme an Sprachkursen im Umfang von insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden pro Sprache nachzuweisen.

1. b) Für das Hauptfach (Lehramt):

der Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen, die den Anforderungen des Latinums entsprechen, oder des Graecums oder von Griechischkenntnissen, die den Anforderungen des Graecums entsprechen.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu folgenden Gebieten:

a) im *Hauptfach (Magister)*:

I. Logische Propädeutik (2 SWS)

Hilfsmittel für das wissenschaftliche Arbeiten (1 SWS)

II. Grundbegriffe und Theorien der Philosophie in historischer Entwicklung (Geschichte der Philosophie) (4 SWS)

Lektüre und Interpretation philosophischer Autoren und Theorien (4 SWS)

Systematische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie) (4 SWS)

Für wenigstens zwei der unter II. angeführten Lehrveranstaltungen ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erbringen.

Die übrigen Erfolgsnachweise sind durch schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Klausur), durch Referat oder durch mündliche Prüfung zu erbringen.

b) im *Hauptfach (Lehramt)*:

I. ein Proseminar in Logik/Logischer Propädeutik einschließlich deontischer Logik (2 SWS)

ein Proseminar in theoretischer oder praktischer Philosophie (2 SWS)

Hilfsmittel für das wissenschaftliche Arbeiten (1 SWS)

II. zwei Proseminare aus den folgenden Bereichen: Religionsphilosophie, Moralische Sozialisation, Sozialwissenschaften, Interdisziplinarität der Wissenschaften (4 SWS)

Für wenigstens zwei der unter II. angeführten Lehrveranstaltungen ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erbringen.

Die übrigen Erfolgsnachweise sind durch schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Klausur), durch Referat oder durch mündliche Prüfung zu erbringen.

c) Im *Nebenfach (Magister)*:

I. Logische Propädeutik (2 SWS)

II. Grundbegriffe und Theorien der Philosophie in historischer Entwicklung (Geschichte der Philosophie) (4 SWS)

Systematische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie) (2 SWS)

Für wenigstens eine der unter II. angeführten Lehrveranstaltungen ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erbringen.

Die übrigen Erfolgsnachweise sind durch schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Klausur), durch Referat oder durch mündliche Prüfung zu erbringen.

§ 5 Empfohlener zeitlicher Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen

Dem Studienplan für das Fach Philosophie entsprechend beträgt der empfohlene Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Grundstudium im Hauptfach 41 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 22 Semesterwochenstunden.

§ 6 Orientierungsprüfung gem. § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung

- (1) Soweit Philosophie als erstes Hauptfach (Zulassungsfach) gewählt wurde, ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine Orientierungsprüfung als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung abzulegen. Sie besteht aus:
 1. einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit), die im Rahmen einer Lehrveranstaltung gemäß § 4, Nr. 2 a) II anzufertigen ist und
 2. einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer, die sich auf das Thema der schriftlichen Arbeit oder auf ein mit dem Prüfer zu vereinbarendes historisches oder systematisches Thema des ersten Studienabschnitts erstreckt. Die mündliche Prüfung wird von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen.
- (2) An die Prüfung schließt sich eine intensive fachliche Studienberatung an.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 7 Art und Umfang der Zwischenprüfung gem. § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

- (1) Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über
 1. das Thema einer im Laufe des Grundstudiums anzufertigenden schriftlichen Arbeit (Hausarbeit);
 2. ein mit den Prüfern zu vereinbarendes historisches oder systematisches Thema des Grundstudiums;
 3. die wesentlichen Inhalte von vier Hauptwerken der Philosophie nach Rücksprache mit den Prüfern;
 4. die Themen müssen von den Themen der Orientierungsprüfung verschieden sein.
 - (2) Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über
 1. ein mit den Prüfern zu vereinbarendes historisches oder systematisches Thema des Grundstudiums;
 2. die wesentlichen Inhalte von zwei Hauptwerken der Philosophie nach Rücksprache mit den Prüfern.
-

§ 8 Lehr- und Prüfungssprache gem. § 7a der Ordnung für die Zwischenprüfung

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Mit Zustimmung der Prüfer können auch Prüfungsleistungen in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden. Dies erstreckt sich auch auf Studienleistungen, sofern der Lehrende zustimmt.

§ 9 Erteilung von Zwischennoten gem. § 10 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (W. u. K. 1984, S. 107), zuletzt geändert am 7. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052) außer Kraft.
- (2) Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Philosophie (Lehramt oder Magister) zugelassen sind, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang geltenden Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 26. Juni 2002

Prof. Dr. Gehart von Graevenitz

Rektor

2. Justitiar m.d.B.u.M.:

3. Rektor zur Ausfertigung

4. Herrn Ermert zur Bekanntmachung

5. DS: Studentische Abteilung, Studienberatung

6. WV zur Veranlassung der Anzeige gegenüber dem MWK